

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

29. April 2020

HÄUFIGE FRAGEN (FAQ). STAND 29. APRIL 2020

Wiederaufnahme Präsenzunterricht ab dem 11. Mai 2020

Aktualisierungen der vorliegenden FAQ erfolgen auf dem Schulportal Aargau.

Wie lange gilt die Weisung vom 29. April 2020?

Die Weisung gilt bis mindestens Ende Schuljahr 2019/20. Die weitere Gültigkeitsdauer hängt in erster Linie von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Beschlüssen und Massnahmen des Bundesrats ab.

Lernorganisation

In welcher Form und nach welcher Stundentafel findet der Unterricht statt?

Ab Montag 11. Mai 2020 findet der Unterricht in gewohnter Art und Weise in den Klassenzimmern und gemäss den geltenden Stundentafeln statt. Die Phase des Fernunterrichts ist damit abgeschlossen. Mischformen von Präsenz- und Fernunterricht sowie Anpassungen der Stundentafeln sind nicht vorgesehen. Ist das Einhalten der Stundentafeln aufgrund von Personalmangel nicht möglich und beeinflusst die Betreuungssituation zu Hause, müssen die Eltern frühzeitig über allfällige Stundenplanänderungen informiert werden.

Muss der Unterricht in Halbklassen organisiert werden?

Nein, es kann im Klassenverband unterrichtet werden. Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene. Die Häufigkeit nimmt mit dem Alter zu, bleibt aber für alle Kinder im Volksschulalter niedrig. Kinder können wie gewohnt im Klassenverband und in kleineren Lerngruppen unterrichtet werden. Fehlen personelle Ressourcen vor Ort (Ausfall von besonders gefährdeten Personen), wird auf Halbklassenunterricht verzichtet.

Finden Klassen- und Schulveranstaltungen wie Klassenlager, Exkursionen, Sporttage, Präsentationsveranstaltungen vor Publikum, Elternabende und Elternbesuchstage sowie Anlässe zum Schulabschluss statt?

Aufgrund der ausserordentlichen Situation soll die Priorität bis zum Ende des Schuljahrs auf dem Unterricht und der Förderung der Schülerinnen und Schüler liegen.

Klassenlager und Schulreisen finden nicht statt. Ebenso ist auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum sowie auf Anlässe im Schulhaus mit Ansammlungen von Erwachsenen/Eltern zu verzichten (Elternabende, Besuchstage, Sporttage, Präsentationsveranstaltungen Projekte und Recherchen, Abschluss Atelier Begabtenförderung).

Anlässe zum Schulabschluss von Schülerinnen und Schülern des letzten Schuljahrs der Volksschule können im Klassenrahmen und ohne Beteiligung von Eltern in angemessener Form stattfinden.

Schulische Exkursionen in der Umgebung und ohne Benützung des öffentlichen Verkehrs sind möglich.

Was gilt für Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen?

Schülerinnen und Schüler mit einer Vorerkrankung gelten als nicht besonders gefährdet. Sie besuchen den Unterricht regulär an ihrer Schule. Sie halten sich dabei wie bisher an die für sie gewohnten krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen. Krankheitsbezogene Schutzmassnahmen bedeuten beispielsweise, dass Schülerinnen und Schüler mit Asthma weiterhin Allergene vermeiden und mittels Medikamenten die Entzündung hemmen. Oder für Schülerinnen und Schüler mit Diabetes bedeuten krankheitsbezogene Schutzmassnahmen, dass sie Traubenzucker mit sich tragen und im Schulzimmer allenfalls eine kleine Flasche Süssgetränk deponiert ist.

Findet der Instrumentalunterricht statt?

Ja, ab Montag, 11. Mai 2020, findet der Instrumentalunterricht wieder regulär vor Ort statt. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Unterricht in den Klassen. Die Lehrperson hat den Mindestabstand von zwei Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einzuhalten. Auch die Hygieneregeln des BAG sind einzuhalten. Gleiches gilt für den Ensembleunterricht.

Können Kinder und Jugendliche für die Begabtenförderung Musik angemeldet werden, auch wenn in diesem Frühjahr kein mCheck4 stattgefunden hat?

Ja. Die Aufnahme für diese Schülerinnen und Schüler ist provisorisch und gilt für das 1. Semester des Schuljahres 2020/21. Im Herbst finden voraussichtlich die mChecks wieder statt. Die Schülerinnen und Schüler, die dann den mCheck4 bestehen, können definitiv für das Schuljahr 2020/21 angemeldet werden.

Findet die Logopädietherapie statt?

Ja, ab Montag, 11. Mai 2020, findet die Logopädietherapie wieder regulär vor Ort statt. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Unterricht in den Klassen. Die therapeutische Fachperson hat den Mindestabstand von zwei Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einzuhalten. Auch die Hygieneregeln des BAG sind einzuhalten. Gleiches gilt für Gruppentherapien. Bei besonders gefährdeten Personen muss der Mindestabstand von zwei Metern bei interpersonellen Kontakten jederzeit gewährleistet sein. Für Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, erfolgt der Schutz durch eine Schutzscheibe.

Findet der Berufswahlunterricht statt?

Der Berufswahlunterricht findet regulär statt. Schülerinnen und Schüler, die noch über keine schulische oder berufliche Anschlusslösung verfügen, melden sich wie gewohnt bei der Berufsberatung ask! oder bei der zentralen Anlaufstelle Wegweiser.

Lehrplan

Welche Lehrplanziele gelten?

Der Unterricht orientiert sich an den Zielsetzungen des aktuell gültigen Aargauer Lehrplans (Lehrplan 2000) in allen Fächern.

Wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler die Lehrplanziele erreichen?

Die Schülerinnen und Schüler haben einen sehr unterschiedlichen Lernstand. Einige Schülerinnen und Schüler können die Lehrplanziele im Schuljahr 2019/20 voraussichtlich nicht vollständig erreichen. Es ist daher sinnvoll, die verbleibende Schulzeit bis zu den Sommerferien zur gezielten individuellen Förderung zu nutzen und dafür zu sorgen, dass der Anschluss an die nachfolgenden schulischen Angebote möglichst gut gewährleistet ist.

Wie kann der Lernstand der Schülerinnen und Schüler ermittelt werden?

Die Lehrpersonen erkennen aufgrund ihrer Erfahrung und den Kontakten mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern gut, wo diese nach der Fernlernphase leistungsmässig und bezüglich Lernmotivation stehen und können die Unterrichtsprogramme entsprechend individuell anpassen. Die Aufgabensammlung [Mindsteps](#) kann die Lehrpersonen bei der Standortbestimmung und individuellen Förderung unterstützen. Mindsteps steht den Aargauer Schulen kostenlos zur Verfügung.

Beurteilung, Promotion, Übertritte

Welche Regelungen gelten für die Beurteilung im Kindergarten und das Ausstellen des Einschätzungsbogens?

Wie bisher gilt auch für das Schuljahr 2019/20, dass die verantwortliche Lehrperson jeder Schülerin und jedem Schüler im Kindergarten einmal im Jahr einen Einschätzungsbogen ausstellt. Für die Beurteilung im Schuljahr 2019/20 gelten dieselben Grundsätze wie in der Primarschule und der Oberstufe: Die Lehrperson stützt sich auf die Belege (z.B. individuelle Arbeiten, Zeichnungen, Beobachtungsbögen, Selbsteinschätzungen, Tonaufnahmen, Fotos von Werkarbeiten etc.), die vom Beginn des Schuljahrs vom 12. August 2019 bis zum 13. März 2020 vorhanden waren und die allenfalls ab dem 11. Mai 2020 bis zum Ende des Schuljahrs dazukommen. Belege aus der Phase des Fernunterrichts sollen nicht in die Beurteilung im Einschätzungsbogen einfließen. Für die Einschätzungen kann gestützt auf § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnentscheide (SAR 421.352) die Leistungsentwicklung während der Phase des Fernunterrichts berücksichtigt werden.

Unter Bemerkungen erfolgt der Eintrag "Coronavirus-Pandemie: Eingeschränkter Unterricht vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020".

Wird am Ende des Schuljahrs 2019/20 in der Primarschule und der Oberstufe ein promotionswirksames Jahreszeugnis ausgestellt?

Ja. Für die Noten im Jahreszeugnis des laufenden Schuljahrs werden alle Beurteilungsbelege berücksichtigt, die vom Beginn des Schuljahrs am 12. August 2019 bis zum 13. März 2020 vorhanden waren und die ab dem 11. Mai 2020 bis zum Ende des Schuljahrs dazukommen. Das in § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnentscheide geregelte minimale Erfordernis bezüglich Beurteilungsbelege "pro Schulhalbjahr und Fach" kommt dabei nicht zur Anwendung. Zur Ermittlung der einzelnen Zeugnisnoten beziehungsweise der Begründung eines Laufbahnentscheids kann gestützt auf § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnentscheide (SAR 421.352) die Leistungsentwicklung während der Phase des Fernunterrichts berücksichtigt werden.

Alle Promotionsentscheide werden aufgrund des Jahreszeugnisses gefällt. Unter Bemerkungen erfolgt der Eintrag "Coronavirus-Pandemie: Eingeschränkter Unterricht vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020".

Muss der Eintrag unter Bemerkungen im Einschätzungsbogen Kindergarten bzw. im Jahreszeugnis (Hinweis auf eingeschränkten Unterricht) im LehrerOffice für jede Schülerin / jeden Schüler von Hand vorgenommen werden?

Nein. Wird am Ende des Schuljahrs im LehrerOffice der Einschätzungsbogen Kindergarten oder das Jahreszeugnis Primarschule oder Oberstufe erstellt, erscheint für alle Schülerinnen und Schüler unter Bemerkungen automatisch der Eintrag "Coronavirus-Pandemie: Eingeschränkter Unterricht vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020".

Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem 10. Mai 2020 den Unterricht in der Schule nicht besuchen, weil in ihrem Haushalt eine an COVID-19 erkrankte Person lebt, nimmt die verantwortliche Lehrperson zusätzlich von Hand einen entsprechenden Eintrag unter Bemerkungen vor (empfohlener Eintrag: "Von ... bis ... abwesend vom Unterricht in der Schule aufgrund Selbstquarantäne").

Inwiefern kann die Leistungsentwicklung während der Phase des Fernunterrichts bei der Ermittlung der Zeugnisnote berücksichtigt werden?

Die Zeugnisnote basiert auf den Beurteilungsbelegen, die vom Beginn des Schuljahrs am 12. August 2020 bis zum 13. März 2020 vorhanden waren und die ab dem 11. Mai 2020 bis zum Ende des Schuljahrs dazukommen. Die Gewichtung dieser Belege liegt im pflichtgemässen Ermessen der Lehrperson.

Hat eine Lehrperson beobachtet, dass eine Schülerin / ein Schüler während der Phase des Fernunterrichts eine positive Entwicklung in einem Fach- oder Kompetenzbereich gemacht hat, kann sie diese Lernnachweise nutzen, um die Beurteilungsbelege aus der Phase des regulären Präsenzunterrichts bei der Ermittlung der Zeugnisnote angemessen zu gewichten. Dieser professionelle Ermessensspielraum soll es der Lehrperson ermöglichen, eine Zeugnisnote zu setzen, die den Leistungsstand der Schülerin / des Schülers möglichst gut zum Ausdruck bringt.

Ob die Leistungsentwicklung während des Fernunterrichts für die Gewichtung der promotionsrelevanten Belege aus der Phase des regulären Präsenzunterrichts berücksichtigt wird, entscheidet die Lehrperson. Massgebend dabei ist einerseits, inwiefern aussagekräftige Lernnachweise vorhanden sind, welche eine entsprechende Entwicklung während des Fernunterrichts nachzeichnen. Andererseits soll der Grundsatz gelten, dass aufgrund der speziellen Situation keine Nachteile für die Schülerinnen und Schüler entstehen.

Worauf ist bei der Wiederaufnahme des regulären Unterrichts in Bezug auf den Förder- und Beurteilungsprozess besonders zu achten?

Bei der Wiederaufnahme des regulären Unterrichts ist es wichtig, dass die Lehrperson ihre Leistungserwartungen überprüft. Sie berücksichtigt dabei, dass die Lernziele während der Phase des Fernunterrichts nicht in gewohntem Umfang bearbeitet werden konnten, dass die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Lernen zuhause sehr unterschiedlich erfolgte und die Leistungsunterschiede in der Klasse tendenziell zugenommen haben. Gleichzeitig stützt sie sich auf ihre Beobachtungen und Einschätzungen zur Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des Fernunterrichts. Bevor summative Beurteilungen durchgeführt werden, die in das Jahreszeugnis einfließen, soll eine Standortbestimmung in geeigneter Form sowie eine ausreichende Lern- und Förderphase mit formativen Rückmeldungen erfolgen (vgl. Antwort zu *Wie soll der Lernstand der Schülerinnen und Schüler ermittelt werden?*)

Wie erfolgt die Förderung und Beurteilung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem 10. Mai 2020 den Unterricht in der Schule nicht besuchen können, weil sie sich in Selbstquarantäne befinden?

Bei Schülerinnen und Schülern, die den Präsenzunterricht nicht besuchen, weil in ihrem Haushalt eine an COVID-19 erkrankte Person lebt, ist jeweils zwischen der Schule und der Schülerin / dem Schüler bzw. den Eltern zu vereinbaren, wie und in welchem Umfang die Lernziele durch die Schülerin / den Schüler bearbeitet werden und wie die Begleitung und Unterstützung durch die Lehrperson erfolgt. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten betreffend Beurteilung und Promotion wie auch betreffend Lehrplanziele die folgenden Regelungen:

- Beim Lernen in Selbstquarantäne können die Unterrichtsinhalte des Lehrplans kaum im gewohnten Umfang bearbeitet werden. Im Zentrum sollen die Bildungsziele und Inhalte der Kernfächer Deutsch, Mathematik und Realien sowie zusätzlich der Fremdsprachen stehen. Ergänzend sollen daneben individuell und der Situation angepasst auch Inhalte der Fächer Musik, Gestalten, Hauswirtschaft, Bewegung und Sport sowie fachübergreifende Themen in das Lernprogramm einfließen.
- Beim Lernen in Selbstquarantäne ist auf promotionswirksame Leistungsbeurteilungen zu verzichten. Zur Ermittlung der einzelnen Zeugnisnoten beziehungsweise der Begründung eines Laufbahnentscheids kann gestützt auf § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnentscheide (SAR 421.352) die Leistungsentwicklung berücksichtigt werden.
- Für die Noten im Jahreszeugnis des laufenden Schuljahrs 2019/20 werden alle Beurteilungsbelege berücksichtigt, die vom Beginn des Schuljahrs am 12. August 2019 zum 13. März 2020 vorhanden waren und die ab dem 11. Mai 2020 bis zum Ende des Schuljahrs im Rahmen des regulären Unterrichts in der Schule dazukommen. Das in § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnentscheide geregelte minimale Erfordernis bezüglich Beurteilungsbelege "pro Schulhalbjahr und Fach" kommt dabei nicht zur Anwendung.
- Die Promotionsentscheide werden aufgrund des Jahreszeugnisses gefällt. Unter Bemerkungen erfolgt der Eintrag "Coronavirus-Pandemie: Eingeschränkter Unterricht vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020".

Können für die Note im Jahreszeugnis Beurteilungsanlässe berücksichtigt werden, die während des regulären Unterrichts durchgeführt wurden, aber erst in der Phase des Fernunterrichts von der Lehrperson beurteilt und mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden konnten?

Ja. Entscheidend ist, zu welchem Zeitpunkt der Beurteilungsanlass durchgeführt wurde. Fällt die Durchführung in die Phase des regulären Unterrichts, kann der entsprechende Beurteilungsbeleg für die Note im Jahreszeugnis berücksichtigt werden. Fand die Durchführung des Beurteilungsanlasses während der Phase des Fernunterrichts statt, wird der Beleg nicht für die Note im Jahreszeugnis berücksichtigt.

Wie erfolgt der Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule auf das kommende Schuljahr 2020/21?

Das Übertrittsverfahren vom Kindergarten in die Primarschule bleibt unverändert: Die verantwortliche Kindergartenlehrperson gibt im 2. Halbjahr des 2. Kindergartenjahrs aufgrund der vorhandenen Belege und je nach Entwicklungsstand des Kinds eine Empfehlung für den Übertritt in die 1. Klasse der Primarschule oder in die Einschulungsklasse ab. Dabei soll der Grundsatz gelten, dass aufgrund der speziellen Situation der Coronavirus-Pandemie keine Nachteile für die Schülerinnen und Schüler entstehen.

Wie erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe (Bezirks-, Sekundar-, Realschule) auf das kommende Schuljahr 2020/21?

Das Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Oberstufe ist bereits abgeschlossen: Die verantwortliche Lehrperson hat ihre Übertrittsempfehlung abgegeben, die sich auf den Zwischenbericht der 6. Klasse sowie auf die weiteren Kriterien gemäss Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule stützt (Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit, Auffassungsgabe, Entwicklungsprognose).

Wie erfolgt der ordentliche, prüfungsfreie Übertritt von der Bezirks- und Sekundarschule an die Mittel- und Berufsmittelschulen auf das kommende Schuljahr 2020/21?

Für den Übertritt an die Mittel- und Berufsmittelschulen gelten die ordentlichen Regelungen. Der Übertritt erfolgt wie bisher aufgrund der Noten des Zwischenberichts am Ende des 1. Semesters der Abschlussklasse (provisorische Aufnahme) bzw. des Jahreszeugnisses am Ende der Abschlussklasse (definitive Aufnahme).

Sind die Noten im Zwischenbericht bzw. Jahreszeugnis gesetzt, entscheidet das übliche rechnerische Verfahren über den Übertritt. Ein Spielraum besteht bei der Ermittlung der Zeugnisnote, da die Gewichtung der einzelnen Beurteilungsbelege (Prüfungen, aussagekräftige Arbeiten, mündliche Leistungen) im pflichtgemässen Ermessen der Lehrperson liegt. Dabei ist auch die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen.

Leistungstests Checks / Abschlusszertifikat

Werden die Checks P5, S2 und S3 durchgeführt?

Der Check P5 wird verschoben und findet in der 6. Klasse zwischen dem 31. August und 18. September 2020 statt.

Der Check S2 kann ab dem 11. Mai bis Ende September 2020 abgeschlossen werden. Das Teilzertifikat Check S2 erhalten die Schülerinnen und Schüler spätestens Mitte Oktober.

Der Check S3 ist für das Schuljahr 2019/20 abgesagt. Der nächste Check S3 findet im Frühling 2021 statt.

Wie wird das Abschlusszertifikat ausgestellt?

Die Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse der Oberstufe erhalten ein Abschlusszertifikat ohne Teilzertifikat Check S3. Falls sie das Wahlfach Projekte und Recherchen besucht haben und die Projektarbeit abschliessen konnten, erhalten sie ein Teilzertifikat Projektarbeit. Auf dem Abschlusszertifikat und den Teilzertifikaten wird mit einer Fussnote mittels vorgegebenem Text auf die besondere Situation der Corona-Pandemie hingewiesen.

Personaleinsatz

Welche Lehrpersonen dürfen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden?

Besonders gefährdete Lehrpersonen arbeiten an einem Arbeitsplatz an der Schule, an dem im Kontakt mit anderen Personen der Mindestabstand von 2 Metern jederzeit eingehalten werden kann oder von zu Hause aus. Besonders gefährdete Personengruppen sind in [Anhang 6](#) der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 umschrieben, wobei jeweils der aktuellste Stand zu beachten ist.

Welche Lehrpersonen sind besonders gefährdet?

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren sowie erwachsene Personen mit einer ärztlich attestierten Erkrankung gemäss [Anhang 6](#) der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats. Die Liste in Anhang 6 ist nicht abschliessend und es ist jeweils der aktuellste Stand zu beachten. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Gehört jede Person mit Bluthochdruck oder Diabetes zu den besonders gefährdeten Personen?

Nein. Nur bestimmte Formen einer Krankheitskategorie sind ausschlaggebend dafür, ob eine Person besonders gefährdet ist. In [Anhang 6](#) der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats sind diese Kategorien anhand medizinischer Kriterien präzisiert. Diese Liste ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten. Das BAG führt Anhang 6 laufend nach.

Müssen erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, zu Hause bleiben?

Ja. Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person im gleichen Haushalt leben, die an COVID-19 erkrankt ist, arbeiten und lernen von zu Hause aus, da sie selber während dieser Zeit ansteckend werden könnten (Selbstquarantäne). Die betroffenen Personen sollen gemäss behördlicher Empfehlung für mindestens 10 Tage zu Hause bleiben, auch wenn sie beschwerdefrei sind. Während dieser Zeit ist jeglicher Kontakt mit anderen Personen zu vermeiden (ausgenommen sind Personen, die ebenfalls unter Quarantäne stehen und im gleichen Haushalt leben). Weitere Anweisungen, die während der Selbstquarantäne beachtet werden müssen, finden sich auf der Webseite [Selbstisolation und Selbstquarantäne](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Gelten besondere Bestimmungen für erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben?

Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben, arbeiten grundsätzlich regulär an der Schule bzw. besuchen den regulären Unterricht. Im Einzelfall ist die Einschätzung der behandelnden Arztperson zu berücksichtigen.

Sind für gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, besondere Vorkehrungen zu treffen?

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert und ist für eine Übertragung des Virus anders einzuschätzen als der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen. Individuelle Schutzlösungen sind demnach allenfalls zu Hause angezeigt. In der Schule kann gegebenenfalls vermehrt Rücksicht auf die besondere Situation der Kinder und Jugendlichen genommen werden.

Wie ist mit Personen zu verfahren, die Angst vor einer Ansteckung geltend machen?

Schulpersonal, das gemäss COVID-19-Verordnung 2 nicht besonders gefährdet ist, ist verpflichtet, regulär zur Arbeit zu erscheinen.

Wie können besonders gefährdete Lehrpersonen eingesetzt werden?

Besonders gefährdete Lehrpersonen können weiterhin Verantwortung für den Unterricht übernehmen, auch wenn sie von zu Hause aus arbeiten (vgl. nachstehende Frage).

Der Einsatz im Schulhaus ist möglich, wenn die Schutzbestimmungen konsequent eingehalten werden können. Der Mindestabstand von zwei Metern bei interpersonellen Kontakten muss jederzeit gewährleistet sein. Für Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, erfolgt der Schutz durch eine Schutzscheibe. Unter diesen Voraussetzungen ist die Arbeit mit kleinen

Lerngruppen oder im Halbklassenunterricht möglich. Allenfalls kann ein Rollentausch mit einer Lehrperson für besondere Förderung in Betracht gezogen werden.

Wie können besonders gefährdete Lehrpersonen weiterhin Verantwortung für den Unterricht übernehmen?

Besonders gefährdete Lehrpersonen sind arbeitsfähig. Mit Ausnahme des Aufgabenbereichs "Unterrichten und Erziehen" können sie sämtliche in den Berufsfeldern umschriebenen Aufgaben erfüllen (vgl. §§ 35–38 der [Verordnung über die Anstellung der Lehrpersonen](#)).

Die Lehrpersonen können somit hauptverantwortlich für ihren Unterricht bleiben. Da sie von zu Hause aus oder in einem Einzelbüro im Schulhaus arbeiten, ist für die Durchführung des Unterrichts im Klassenzimmer jedoch eine zusätzliche Person erforderlich, welche die Klasse beaufsichtigt und anleitet. Die besonders gefährdete Lehrperson plant den Unterricht und bespricht die Unterrichtsvorbereitung mit der für die Durchführung des Unterrichts verantwortlichen Person. Nach Bedarf bietet sie Beratung zu Umsetzungsfragen an. Sie kann sich über digitale Medien in den Unterricht einschalten und so mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder mit Gruppen kommunizieren. Sie kontrolliert und beurteilt die Arbeitsergebnisse.

Wie kann der Unterricht bei Ausfall von besonders gefährdeten Lehrpersonen organisiert werden?

Die Durchführung des Klassenunterrichts nach Lehrplan ist sicherzustellen. Fehlen personelle Ressourcen vor Ort (Ausfall von besonders gefährdeten Personen), sind Lösungen zu finden, wie der Unterricht nach Lehrplan mit weniger Lehrpersonen umgesetzt werden kann. Dies erfordert allenfalls eine Gewichtung der pädagogischen Aufgaben: Klassenunterricht wird stärker gewichtet als die besondere Förderung, diese wiederum stärker als nicht promotionswirksame Wahlfächer. Auf Halbklassenunterricht wird verzichtet.

Folgende Strategien können verfolgt werden:

- Einsatz vorhandener Personalressourcen (Lehrpersonen für Teamteaching, Förderangebote, alternative Lernorte, nicht promotionswirksame Wahlfächer oder Praktika)
- Einsatz von Stellvertretungen
- Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule
- Einsatz von Assistenzpersonen zur Beaufsichtigung

Wie können pädagogische Aufgaben gewichtet werden, um den Klassenunterricht sicherzustellen?

Wichtigste Aufgabe ist es, den Klassenunterricht aufrecht zu erhalten. Wenn es die angespannte personelle Situation erfordert, können Lehrpersonen für Teamteaching, besondere Förderung und nicht promotionswirksame Wahlfächer vorübergehend zu Gunsten des Klassenunterrichts eingesetzt werden.

Wie können Lehrpersonen für Teamteaching, besondere Förderung und Wahlfächer zu Gunsten des Klassenunterrichts eingesetzt werden?

Die Lehrpersonen dieser Angebote (Teamteaching, Deutsch als Zweitsprache, Heilpädagogik, Begabtenförderung, alternative Lernorte, nicht promotionswirksame Wahlfächer und Praktika, allenfalls auch Logopädie) behalten ihre Anstellung, es werden ihnen aber andere pädagogische Aufgaben zugewiesen. Dies kann die Führung einer Klasse oder eines Fachs sein oder die Durchführung des Unterrichts in Zusammenarbeit mit einer besonders gefährdeten Lehrperson, die von zu Hause aus arbeitet (vgl. Frage *Wie können besonders gefährdete Lehrpersonen weiterhin Verantwortung für den Unterricht übernehmen?*)

Wie können Assistenzpersonen eingesetzt werden?

Assistenzpersonen können Klassen oder Lerngruppen beaufsichtigen und begleiten, die selbständig an Lernaufträgen arbeiten, oder wie bisher Lehrpersonen oder einzelne Schülerinnen und Schüler unterstützen. Sie dürfen nicht als Stellvertretung für eine Lehrperson eingesetzt werden und keine Hauptverantwortung für eine Klasse oder Lerngruppe übernehmen.

Assistenzpersonen konnten in den vorangehenden Phasen eher wenig eingesetzt werden und stehen jetzt allenfalls für vermehrte Einsätze bereit. Es gilt zu beachten, dass Assistenzpersonen nur für Aufgaben eingesetzt werden, für die sie qualifiziert und ermächtigt sind. So darf ihnen beispielsweise die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen nicht übertragen werden.

Wie können Studierende der Pädagogischen Hochschulen eingesetzt werden?

Studierende können für das Unterrichten von Klassen eingesetzt werden, deren Lehrpersonen von zu Hause aus arbeiten, oder von Klassen, die mit einer Parallelklasse verbunden sind. Die Studierenden arbeiten eng mit den jeweiligen Lehrpersonen zusammen.

Gibt es eine Stellenbörse für Studierende?

Schulleitungen können ihre Stelleninserate an die Pädagogische Hochschule FHNW senden. Die Inserate werden dann auf der Stellenplattform für die Studierenden publiziert.

E-Mail: studienadministration.ph@fhnw.ch

Wie soll vorgegangen werden, wenn Lehrpersonen nicht über die nötigen Qualifikationen verfügen, um eine gewünschte Funktion vorübergehend übernehmen zu können?

Kurzfristig können Lehrpersonen für Funktionen eingesetzt werden, für die sie nicht über die dafür nötigen Qualifikationen, aus Sicht der Schulleitung aber über die nötigen Fähigkeiten zur Übernahme der geforderten Aufgaben verfügen. Die Anstellung erfolgt mit Lohnabzug (§ 9 Abs. 2 LDLP).

Lehrpersonen, welche eine Funktion übernehmen, für welche sie nicht über die nötigen Qualifikationen verfügen, können mit Hilfe eines Coachings und einer sorgfältigen Einführung im für sie neuen Auftrag unterstützt werden. Diese Unterstützung kann zum Beispiel durch eine Lehrperson erfolgen, welche von zu Hause aus arbeitet und über die nötigen Qualifikationen/Erfahrungen verfügt.

Wann können Stellvertretungen eingesetzt werden?

Jede Lehrperson ist verpflichtet, an ihrer Schule im Rahmen des Berufsauftrags und im Sinne einer Sofortmassnahme zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs am laufenden Schultag eine weitere Abteilung zu übernehmen oder zusätzliche Unterrichtslektionen zu erteilen (§ 32 Abs. 1 LDLP). Stellvertretungen gemäss Absatz 1 begründen keinen Anspruch auf eine spezielle Lohnzulage. Eine bezahlte Stellvertretung für eine unvorhergesehene Abwesenheit einer Lehrperson darf erst ab dem zweiten Tag eingesetzt werden (§ 32 Abs. 2 LDLP).

Besonders gefährdete Lehrpersonen verfügen über ein ärztliches Attest und stehen den Anstellungsbehörden zur Verfügung, entweder von zu Hause aus oder unter konsequenter Einhaltung der Schutzmassnahmen im Schulhaus. Um den Präsenzunterricht vor Ort sicherzustellen, können für besonders gefährdete Personen Stellvertretungsressourcen beantragt werden.

Für Lehrpersonen, die ärztlich attestiert arbeitsunfähig sind, können wie bisher Stellvertretungsressourcen nach den gesetzlichen Bestimmungen beantragt werden.

Was ist beim Einsatz von Stellvertretungen zu bedenken?

Stellvertretungen, welche die Schule nicht kennen, brauchen eine Einführung in die Arbeit und können den Schulbetrieb mindestens zu Beginn zusätzlich zeitlich belasten. Allenfalls lassen sich durch die Zusammenarbeit mit besonders gefährdeten Lehrpersonen angemessene Lösungen finden.

Falls eine Lehrperson ohne eine behördliche Anweisung von der Arbeit fernbleibt bzw. die Arbeitsleistung nicht erbringt, besteht kein Anspruch auf Lohnzahlung.

Können weiterhin Zivildienstleistende eingesetzt werden?

Zivildienstleistende können wie bis anhin an der Schule eingesetzt werden, zum Beispiel für Betreuungsaufgaben oder für die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schülern. Sie dürfen nicht als Stellvertretung für eine Lehrperson eingesetzt werden und keine Hauptverantwortung für eine Klasse oder Lerngruppe übernehmen.

Schutzmassnahmen

Wie sollen die empfohlenen Hygieneregeln umgesetzt werden?

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die [empfohlenen Hygieneregeln](#) des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Dazu sollen an sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel. Schülerinnen und Schüler sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

Was ist hinsichtlich Reinigung und Lüftung zu beachten?

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollen in regelmässigen Abständen, das heisst mehrmals täglich, gereinigt werden.

In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.

Wann müssen Masken oder Handschuhe getragen werden?

Das präventive Tragen von Masken im Schulhaus oder auf dem Schulareal ist keine sinnvolle Massnahme. Allerdings sollen Masken für gewisse Situationen im Schulhaus zur Verfügung stehen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, sie trägt dann eine Maske für den Heimweg oder während einer Warteperiode im Schulhaus). Den Schulen wird für diese Situation vom Kanton bis spätestens 11. Mai 2020 ein Grundkontingent an Masken zur Verfügung gestellt. Das Verteilkonzept wird über das Schulportal Aargau mitgeteilt.

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

Gelten die gleichen Schutzmassnahmen für den Kindergarten wie für die Oberstufe?

Ja. Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).

Müssen die Kinder untereinander Abstand halten?

Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln.

Hingegen sollen die Schülerinnen und Schüler gegenüber erwachsenen Personen den Mindestabstand von 2 Metern einhalten und die Hygieneregeln des BAG befolgen.

Aktueller Wissensstand ist, dass Kinder viel weniger an COVID-19 erkranken als Erwachsene. Die Erkrankungswahrscheinlichkeit steigt kontinuierlich mit dem Alter, bleibt jedoch für alle Volksschulkinder auf einem niedrigen Niveau von 1–2 %.

Müssen die Abstandsregeln beim Schulpersonal eingehalten werden?

Erwachsene sind einem höheren Ansteckungsrisiko unterworfen. Abstandhalten soll als wichtige Regel nebst den Hygienemassnahmen gelten. Das gilt für den Kontakt von Kindern zu Erwachsenen als auch unter den Erwachsenen, die in der Schule arbeiten.

Müssen während den Pausen und auf dem Schulweg besondere Vorkehrungen getroffen werden?

Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. Die Hygieneregeln sind stets anzuwenden. Ansonsten sind keine weiteren Vorkehrungen zu treffen.

Sind Einschränkungen für Eltern auf dem Schulareal vorzusehen?

Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollen das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollen Gruppierungen von Erwachsenen respektive Eltern im Schulareal vermieden werden.

Welche Hygienemassnahmen gelten für die Wiederaufnahme der schulergänzenden Betreuungsangebote (Hort, Mittagstisch)?

Für die Aufhebung des Verbots des Präsenzunterrichts an Schulen ist es mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf elementar, dass auch die schulergänzenden Betreuungsangebote wieder starten. Dort gelten die gleichen Schutzmassnahmen wie im Schulbetrieb.

Für die Mahlzeitausgabe an Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich zu den Schutzmassnahmen in der Schule besondere Hygienemassnahmen eingehalten werden:

- Keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung
- Möglich zeitlich gestaffeltes Kundenaufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).

Falls diese Massnahmen nicht umsetzbar sind, sollte in Erwägung gezogen werden, dass die Kinder für einen gewissen Zeitraum Selbstverpflegung von zu Hause mitbringen.

Betreuungsangebot

Muss die Schule weiterhin eine Betreuung anbieten?

Die Verpflichtung der Schulen gemäss Weisung vom 30. März 2020, ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen, gilt noch bis zum 8. Mai 2020. Danach entfällt sie.